

# **Benutzungs- und Entgeltordnung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume und Sportstätten des Schulverbandes**

---

Aufgrund des Beschlusses der Schulverbandsversammlung vom 24. September 2020 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Schulräume der Aukamp-Schule in Osterrönfeld und die Schulräume und Sportstätten der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf. Daneben dienen die Schulräume der Aukamp-Schule sowie die kleine Sporthalle und die Schulräume der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf jeweils auch der Nutzung durch die Offene Ganztagschule (OGS).
- (2) Zu den Schulräumen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zählen jeweils auch die Aula und die Leerküche.

## **§ 2 Allgemeines**

- (3) Die Schulräume der Aukamp-Schule in Osterrönfeld und die Schulräume und Sportstätten der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf dienen vorrangig der Nutzung durch die Schulen im Rahmen des Schulunterrichts.
- (4) Die Benutzung kann Dritten gestattet werden, wenn dadurch weder schulische noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Dabei sind kommerzielle Veranstaltungen, mit Ausnahme der Veranstaltungen durch die Schulen selbst, nur mit Genehmigung der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers möglich.
- (5) In den Schulräumen sowie in und auf den Sportstätten sind politische Veranstaltungen, insbesondere Veranstaltungen politischer Parteien, nicht gestattet.
- (6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen der politischen Schülergruppen im Sinne der §§ 79 ff. des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 3 Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzung der Schulräume und der Sportstätten zu außerschulischen Zwecken ist schriftlich bei dem Schulverband im Amt Eiderkanal zu beantragen. Über die Vergabe entscheidet die Schulverbandsverwaltung unter Einbeziehung der jeweiligen Schulleitung.

- (2) Ein Anspruch auf Genehmigung der Benutzung besteht nicht.

#### **§ 4 Widerrufsvorbehalt**

- (1) Werden Schulräume und Sportstätten zu mehr als einmaliger Benutzung überlassen, so wird die Genehmigung unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- (2) Der Widerruf kann insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfolgen.
- (3) Ein Ersatzanspruch bei einem Widerruf besteht nicht.

#### **§ 5 Benutzungszeiten Schulräume**

- (1) Die Schulräume können grundsätzlich montags bis donnerstags ab 17.00 Uhr, freitags ab 15.00 Uhr, bis 22.00 Uhr überlassen werden. An Wochenenden werden Schulräume nur in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt.
- (2) An Weihnachten und Neujahr sowie an gesetzlichen Feiertagen sind die Schulräume geschlossen.
- (3) Die Benutzungszeiten für die Schulräume werden im Rahmen eines Belegungsplanes vergeben. Der Belegungsplan wird von der Schulverbandsverwaltung in Abstimmung mit der jeweiligen Schulleitung jeweils für ein Schulhalbjahr aufgestellt. Die von der Schule in einem Schulhalbjahr innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitfensters regelmäßig benötigten Schulräume sind von der Schule spätestens vier Wochen vor Unterrichtsbeginn des Schulhalbjahres bei der Schulverbandsverwaltung anzumelden.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Schulraumes besteht nicht. Bei der Antragstellung ist nachzuweisen, dass eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen und eine genügende Aufsicht während der Benutzung gewährleistet ist. Name, Anschrift und Alter der jeweiligen verantwortlichen Leiterin/des jeweils verantwortlichen Leiters sowie der Vertreterin/des Vertreters sind anzugeben.
- (5) Für Reinigungs-, Instandsetzungs- und Bauarbeiten können die Schulräume gesperrt werden. Die betroffenen Benutzer werden hiervon unverzüglich schriftlich unterrichtet.

#### **§ 6 Benutzungszeiten Sportstätten**

- (1) Die große Sporthalle der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf kann grundsätzlich montags bis freitags ab 15.00 Uhr und samstags und sonntags ab 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr überlassen werden, die kleine Sporthalle

grundsätzlich montags bis donnerstags ab 17.00 Uhr, freitags ab 15.00 Uhr sowie samstags und sonntags ab 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

- (2) Der Sportplatz der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf kann grundsätzlich montags bis freitags ab 15.00 Uhr und samstags und sonntags ab 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr überlassen werden. Im Zusammenhang mit der Sportplatznutzung sind die Ruhezeiten von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.30 Uhr einzuhalten.
- (3) Für Reinigungs-, Instandsetzungs- und Bauarbeiten können die Sportstätten geschlossen bzw. der Sportplatz gesperrt werden. Die betroffenen Benutzer werden hiervon unverzüglich schriftlich unterrichtet.
- (4) In die genehmigte Benutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätten mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt sind.
- (5) Die im Verbandsgebiet des Schulverbandes ansässigen Sportvereine erstellen unter Federführung des TSV Vineta Audorf e.V. für jede Spielsaison einen Spiel- und Hallenplan, nach dem diese Sportvereine die Sportstätten des Schulverbandes nutzen wollen. Nach Genehmigung des Spiel- und Hallenplanes, welcher als Antrag gilt, bildet er die Grundlage für die von den betroffenen Sportvereinen an den Schulverband vor Beginn der Saison (i.d.R. bis zum 31.3. bzw. 30.9. eines jeden Jahres) zu zahlenden Benutzungsentgelte, die abweichend von der Fälligkeit gemäß Satz 1 für eine gesamte Spielsaison zu entrichten sind nach der Zahlungsaufforderung durch die Schulverbandsverwaltung. Geringfügige Änderungen während der Saison bleiben bezüglich der Festsetzung der Entgelte unbeachtlich. Der TSV Vineta meldet dem Schulverband jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres eine für die Hallenbelegung Verantwortliche/einen für die Hallenbelegung Verantwortlichen.
- (6) § 5 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

## **§ 7 Benutzungsentgelte**

- (1) Für die Benutzung der Schulräume der Aukamp-Schule durch Dritte erhebt der Schulverband folgende Benutzungsentgelte:

a)	Klassenraum mit allg. Nutzung der Flure, Sanitäreinrichtungen etc. (bis 150 m <sup>2</sup> ), je angefangener Zeitstunde	4,50 EUR
b)	Leerküche mit allg. Nutzung der Flure, Sanitäreinrichtungen etc. (bis 300 m <sup>2</sup> ), je angefangener Zeitstunde	9,00 EUR
c)	Aula mit allg. Nutzung der Flure, Sanitäreinrichtungen etc. (bis 500 m <sup>2</sup> ), je angefangener Zeitstunde	15,00 EUR

- (2) Für die Benutzung der Schulräume der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf durch Dritte erhebt der Schulverband folgende Benutzungsentgelte:

a)	Klassenraum mit allg. Nutzung der Flure, Sanitäranlagen etc. (bis 150 m <sup>2</sup> ), je angefangener Zeitstunde	4,50 EUR
b)	Aula mit allg. Nutzung der Flure, Sanitäranlagen etc. (bis 500 m <sup>2</sup> ), je angefangener Zeitstunde	15,00 EUR

- (3) Für die Benutzung der großen Sporthalle der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf durch Dritte erhebt der Schulverband folgende Benutzungsentgelte:

a)	Nutzung der gesamten Sporthalle, je angefangener Zeitstunde	32,10 EUR
b)	Nutzung von 2/3 der Sporthalle, je angefangener Zeitstunde	24,00 EUR
c)	Nutzung von 1/3 der Sporthalle, je angefangener Zeitstunde	13,00 EUR

## **§ 8**

### **Schuldner der Benutzungsentgelte**

- (1) Die auf Antrag zugelassenen Benutzerinnen/Benutzer sind zur Zahlung der Benutzungsentgelte verpflichtet.
- (2) Mehrere Benutzerinnen/Benutzer haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9**

### **Entstehung und Fälligkeit der Entgelte**

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsentgelte entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis.
- (2) Die Benutzungsentgelte für die Benutzung der entgeltpflichtigen Räumlichkeiten bzw. der Sportstätten sind zwei Tage vor der Veranstaltung fällig.

## **§ 10**

### **Umfang der Benutzung**

- (1) Die überlassenen Räume, Flächen und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.

- (2) Die zu den schulischen Flächen und Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände wie Tore, Tische, Stühle und Wandtafeln, in den Sportstätten auch die Turngeräte sowie Umkleide- und Waschräume, gelten als mitüberlassen. Zur Benutzung von Lehrmitteln, Musikinstrumenten und anderem Inventar bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
- (3) Änderungen an dem bestehenden Zustand der Räume, Flächen und Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung des Schulverbandes oder einer von ihm beauftragten Person vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung zu beseitigen.

## **§ 11 Benutzungsregeln**

- (1) Gebäude, Flächen und Anlagen der Schule einschließlich der Zugangswege zu den Schulräumen sowie Einrichtungen und Geräte des Schulraums sind schonend und sachgemäß zu benutzen.
- (2) Lärmen ist auf dem Schulgelände unzulässig. Musikübungen oder -darbietungen dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden; Auflagen zur Vermeidung von Lärm sind zu beachten.
- (3) Das Schulgelände darf grundsätzlich nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden; Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen nur auf hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (4) Rauchen ist auf dem Schulgelände und im Schulgebäude unzulässig.
- (5) Speisen, Getränke und Genussmittel dürfen nur mit Genehmigung in den dafür vorgesehenen Schulräumen angeboten und verzehrt werden. Die Abgabe und der Genuss alkoholischer Getränke ist grundsätzlich untersagt.
- (6) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Schulräume in ordentlichem Zustand zu übergeben.

## **§ 12 Leitung und Aufsicht**

- (1) Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Leiterin/eines verantwortlichen Leiters stattfinden.
- (2) Die verantwortliche Leiterin/der verantwortliche Leiter ist verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung bei der Schulhausmeisterin/dem Schulhausmeister über den Zustand des Schulgebäudes, die Beschaffenheit des Grundstücks sowie der Zugangswege zu unterrichten. Die Leiterin/der Leiter ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vor ihrer Benutzung auf ihre Sicherheit überprüft werden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden und Mängel sind von der Leiterin/dem Leiter zur Verhütung von Unfällen sofort der Schulhausmeisterin/dem Schulhausmeister anzuzeigen. Geschieht das nicht,

so gelten die Räume, Sportstätten und/oder Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.

- (3) Nach Schluss der jeweiligen Veranstaltung hat sich die Leiterin/der Leiter davon zu überzeugen, dass ordnungsgemäß aufgeräumt worden und dass der überlassene Schulraum bzw. die Sportstätte abgeschlossen ist.

### **§ 13 Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht in den Schulgebäuden üben die jeweilige Schulleitung oder die von ihr beauftragten Personen und der Schulverband aus.
- (2) Vertreterinnen und Vertreter des Schulverbandes, die Schulleitung oder die von ihnen beauftragten Personen sind deshalb jederzeit (d.h. auch außerhalb der Dienstzeit) berechtigt, sich in allen Sportstätten und auf dem Sportplatz umzusehen und aufzuhalten (Aufsichtsrecht). Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

### **§ 14 Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer haftet dem Schulverband für alle Schäden, die während oder anlässlich der Benutzung der Einrichtung entstanden sind. Mehrere Benutzerinnen oder Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Haftung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal, seiner Organe und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber den Benutzern und Besuchern werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Schulverband übernimmt keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Diese sind von der Benutzerin/dem Benutzer ausreichend gegen Entwendung oder Beschädigung zu sichern. Die Leiterin/der Leiter der Veranstaltung hat alle teilnehmenden Personen auf den Haftungsausschluss hinzuweisen.

- (3) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, den Schulverband von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Räumlichkeiten und überlassenen Gegenständen von Dritten gestellt werden, soweit der Schaden vom Schulverband nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

### **§ 15 Ausnahmeregelungen**

Die Schulverbandsverwaltung wird ermächtigt, auf Antrag Ausnahmen von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zuzulassen.

**§ 16**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Osterröfeld, den

**Beate Nielsen**  
(Schulverbandsvorsteherin)